

FAQ#09-Antwort

#09 Sie schreiben: «Das NRW-Justizministerium hat am 15.12.2004 den Petitionsausschuss des NRW-Landtages belogen.» Bitte belegen

Jetzt kommen **die fünf (!)** der 198 geheimen Aktenseiten "ins Spiel", die mir trotz Geheimhaltung trotzdem bekannt sind. Drei der fünf als geheimdeklarierten, aber mir trotzdem bekannten Aktenseiten der Akte 4121 E-III 372/98 beim NRW-Justizministerium sind hier:

http://solarresearch.org/wp/wp-content/uploads/2014/10/Mueggenburg_20041215_Geheimakte_IFG_014.pdf

Der damalige Ministerialdirigent Walther Müggenburg hatte den folgenden Sachverhalt **gefälscht**, als er die Mitteilung vom 15.12.2004 an den Petitionsausschuss des NRW-Landtags geschickt hatte, Die faktische Unwahrheit wurde von mir rot-markiert:

inres warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken". Der Petent meint, dieser Werbetext erwecke den Anschein, durch Solarenergie könne 60 - 70 % des gesamten Wärmebedarfs des Hauses inklusive des Heizbedarfs abgedeckt werden. Dies sei aber falsch, da die Solaranlage tatsächlich nur das Trinkwasser erwärmen könne.

Diese Streitfrage war Gegenstand mehrerer Zivilprozesse bis hin zum OLG Hamm, die der Petent allesamt verloren hat. Die Gerichte waren der Ansicht, unter dem Begriff „Warmwasserbedarf“ sei nach allgemeiner Verkehrsauffassung - und vor allem auch in Verbindung mit den übrigen Angaben in der Werbeanzeige der Firma Grosse Büning - nur das Trinkwasser und nicht auch das im Heizungskreislauf befindliche Heizungswasser zu verstehen.

Dies sieht der Petent nicht ein. Er führt deshalb seit einigen Jahren einen Privatfeldzug gegen die Solarindustrie im Allgemeinen und die Firma Grosse Büning im

Ausschnitt aus der geheimgehaltenen Seite 226 der Akte 4121 E-III 372/98 der Mitteilung vom 15.12.2004 an den NRW-Petitionsausschuss (ROT-Markierung durch SOLARKRITIK.DE)
Müggenburg hat mit seinem Satz?

?Die Gerichte waren der Ansicht, unter dem Begriff ?Warmwasserbedarf? sei nach allgemeiner Verkehrsauffassung??

in der gleichen Weise ? genauso wie das Landgericht Bochum und das OLG Hamm ? das am 05.02.1998 gerichtlich-beauftragte Gutachtenergebnis vom 10.11.1998 (Punkt 3 und 4) unterschlagen, weil unter **Punkt 3** des Gutachtens wörtlich steht:

?Der Warmwasserbedarf ist definitionsgemäß der Bedarf an Trinkwasser, der nur die Warmwasserversorgung eines Gebäudes notwendigerweise bereit gestellt werden muß. Insofern kann die oben genannte Formulierung so nicht zutreffen, da durch die Solarenergie ausschliesslich der Energieeinsatz zur Erzeugung von Warmwasser, sei es durch Gas, Öl, Strom u. ä. substituiert werden kann.?

Weiter heisst es in den von den Gerichten und von Müggenburg unterschlagenen gerichtlichveranlassten Gutachten unter dem **Punkt 4:**

Wie unter Punkt 3 [im Gutachten] formuliert, ist die [in der Werbeanzeige erwähnte Aussage "60% - 70% Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken", vom Grundsatz her falsch.]

Es steht im gerichtlich-veranlassten Gutachten also:

Die Behauptung "60% - 70% Ihres Warmwasserbedarfs" ist vom Grundsatz her **FALSCH!!!!**

Ist ja eigentlich auch vollkommen logisch: Jeder halbwegs gebildete Mensch wird bestätigen, dass thermische Solaranlagen angeschafft werden, um die Kosten für einen **Wärme(energie)bedarf** durch kostenlose Solarenergie zu substituieren d.h. zu minimieren, und nicht, um einen "Warmwasserbedarf" zu decken bzw. zu substituieren. Und genau DAS ist die Aussage **der Punkte 3 und 4 des Gutachtens**, die von den Gerichten in ihren Urteilen unterschlagen worden sind:

Obwohl und auch weil der Slogan "60% - 70% Ihres Warmwasserbedarfs" vom Grundsatz her falsch ist, interpretiert der unwissende und zu-täuschende Solarkunde diesen Slogan zwangsläufig als könne man "60 - 70% des **Wärme(energie)bedarfs**" mit einer thermischen Solaranlage decken.

Denn eine thermische Solaranlage erzeugt Wärme, und kein Wasser (egal ob warm oder kalt). **Und bitte beachten Sie**, dass durch den [Gutachtenantrag vom 03.02.1998](#) beantragt worden ist, die solare Werbe-Aussage über den "Wärmebedarf" zu überprüfen, und **nicht** über den Warmwasserbedarf:

Der Beklagte bittet insbesondere den Gutachter auch darum, zu prüfen, ob es tatsächlich richtig ist, daß die Solaranlage 60-70% des Wärmebedarfs decken würde, wie Herr Große-Büning es in seiner Zeitungsanzeige behauptet hat.

Dem Beklagten haben jetzt Fachleute dargelegt, daß dieses nicht der Wahrheit entsprechen kann.

Ausschnitt aus Gutachtenantrag vom 03.02.1998 (ROT-Markierung durch SOLARKRITIK.DE)

Bitte beachten Sie, dass die ursprüngliche [Werbeanzeige vom 19.01.1996](#) noch den Slogan beinhaltete "Wärme direkt ab Sonne". Dieser Slogan "Wärme direkt ab Sonne" war vom Marler Solarverkäufer in der von den Gerichten verwendeten späteren 2. Werbeanzeige vom 05.09.1997 entfernt worden.

Mit seinem weiteren, **faktisch unwahren**, angeblich erklärerischen Halbsatz auf der geheimgehaltenen Seite 226 der Akte 4121 E-III 372/98 ?

?- und vor allem auch in Verbindung mit den übrigen Angaben in der [Werbeanzeige](#) der Firma G-B ? nur das Trinkwasser?

?hat Walther Muggenburg zusätzlich gegenüber dem NRW-Petitionsausschuss verschleiert und den Sachverhalt weiter **verfälscht**, dass die verantwortlichen Gerichte die korrekte Werbeanzeige in Wirklichkeit **unterschlagen** haben, wo in der Werbeanzeige begrifflich **KEIN Trinkwasser** ausgewiesen war, sondern statt dessen der Begriff **Brauchwasser**, was fachbegrifflich nicht die Definition von "Trinkwasser" besitzt!!

Googlen Sie, sehr geehrter Leser dieser Antwort, selbst einfach mal nach "[Brauchwasser](#)".

Kein einziges SOLAR-Prospekt aus den Zeiten des Solarkaufvertrags im Jahr 1996 wies in dieser Zeit den Begriff "Trinkwasser" in Verbindung mit der Effizienz der thermischen Solaranlage aus, sondern jedes Solarprospekt verwendet damals rigoros den Begriff "**Brauchwasser**", wohl ziemlich eindeutig mit der Absicht, die Solarkunden mit der solaren Effizienz zu täuschen, in dem täuschend ein Bezug zum Raumheizungswasser hergestellt worden ist.

Auch das Amtsgericht Marl hatte in der Urteilsbegründung des [Urteils vom 15.02.2002, AZ: 16 C 676/01](#)]den Begriff "Brauchwasser" eindeutig in Verbindung mit "Raumheizungswasser" verwendet:

genommen. Da die Annonce lediglich vom warmwasserbedarf spricht, kann ein vernünftig abwägender Besteller nicht auf den Gedanken verfallen, daß auch ein nennenswerter Teil der Heizenergie eingespart werden könne (vgl. OLG Hamm, Blatt 24 GA.). Der Begriff des „Bedarfs“ macht nach Auffassung des Gerichts klar, daß es nur um die Erwärmung des im Haushalt verbrauchten Wassers gehen kann, nicht aber um die Erwärmung des im Heizungskreislauf weitgehend konstant verbleibenden Brauchwassers. Es ist auch

Ausschnitt aus der Urteilsbegründung des Urteils Amtsgericht Marl vom 15.02.2002, AZ: 16 C676/01, BLAU-Markierung durch SOLARKRITIK.DE

[Auf Anfrage](#) kann ich eine Menge an Beweisbelegen zusätzlich vorlegen, die **?Brauchwasser = NICHT-Trinkwasser?** ausweisen. Ich kann auch definitiv mitteilen: Wenn in der damaligen Werbeanzeige vom 19.01.1996 anstatt "Brauchwasser" damals "Trinkwasser" gestanden hätte, **hätte ich nie und niemals eine thermische Solaranlage** gekauft, weil mir dann klar gewesen wäre, dass der Solarverkäufer die "60%-70%" nur auf die Trinkwassererwärmung bezieht, die aber nur ca. 20% des jährlichen Heizenergieaufkommens ausmacht. Ich wusste damals im Januar 1996 - vor Kauf der thermischen Solaranlage - das "20%/80%-Verhältnis" zwischen dem Heizenergiebedarf für die Trinkwassererwärmung (20%) und dem Heizenergiebedarf für Raumheizungswassererwärmung (80%).

Und Walther Müggenburg schreibt dann auch noch als **dreisten Kommentar** zu seinen nachweisbaren Sachverhaltsfälschungen vom 15.12.2004:

?Das sieht der Petent nicht ein?

Es ist stattdessen richtig, dass ich bis heute die **Sachverhaltsfälschungen** des Walther Müggenburg nicht akzeptiere und nicht einsehe!!

Weitere Informationen über die Sachverhaltsfälschungen des damaligen Ministerialdirigenten Walther Müggenburg beim NRW-Justizministerium auch in meinem Blogtext, hier:

<http://solarresearch.org/wp/2014/10/mueggenburg/>

Wenn Sie (kritische) Fragen zu meiner Antwort #09 haben oder ergänzende Belege benötigen, teilen Sie mir das bitte [per Mail](#) mit.

Erstveröffentlichung am 23.04.2018, 07Uhr00

optimiert/aktualisiert am: 23.04.2018, 07Uhr00